

Berichtigungen der Satzung (Eintragung beim Amtsgericht Fulda)

07.03.1986 § 4 geändert
30.04.1990 § 8 ergänzt
31.05.1991 § 4 geändert

26.07.1994 § 4 geändert
10.05.1995 § 10 ergänzt

Helmut Seitz, 1. Vorsitzender

16.03.1998 § 1 Abs. 3, § 2,
§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 2
geändert.

Hugo Heil, 1. Vorsitzender



Metzgerei
Hans Vey

36043 Fulda
Richard-Wagner-Str. 23
Telefon 3 74 60

Für alle Festlichkeiten
frisch und heiß vom Grill:

Spezialität:

verschiedene Spießbraten · Kalte Platte
Salate

Post-Sportverein Blau Gelb Fulda 1934/61 e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Post-Sportverein Blau Gelb Fulda 1934/61 e.V.“, nachstehend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist Mitglied im Verband der Post- und Telekomsportvereine e.V. (VPT).

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die unmittelbare Förderung des Sports in den Abteilungen, vornehmlich für alle aktiven und ehemaligen Mitarbeiter/innen der Unternehmen Deutsche Postbank AG, Deutsche Post, Deutsche Telekom und deren Töchter, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen und
 - (b) der sportlichen Jugendhilfe
 - (c) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen PostSV mit dem Ziel, Vergleichswettkämpfe durchzuführen.
- (2) Der Verein verwaltet sich selbst, seine Organe arbeiten ehrenamtlich, der Verein bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede konfessioneller, rassischer und beruflicher Art.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland kann Mitglied des Vereins werden, Ausländern ist es möglich, Mitglied des Vereins zu werden.

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren,
2. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren,
3. Kindern bis zu 14 Jahren,
4. Ehrenmitgliedern,
5. außerordentlichen Mitgliedern,
6. Kurzzeitmitgliedern.

1

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für jede Person ist eine Anmeldung auszufüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand - vertreten durch einen der Vorsitzenden. Wird die Aufnahme von diesem abgelehnt, so muß der gesamte Vorstand abstimmen. Lehnt auch dieser die Aufnahme ab, so entscheidet der Ältestenrat endgültig. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung eines Aufnahmebeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Bestätigung beider Elternteile oder des Vormundes erforderlich. Die Unterschrift von nur einem Elternteil gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils. Für Kurzzeitmitglieder ist die Dauer der Mitgliedschaft zu terminieren. Die Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag festgehalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) den Austritt
- (b) den Ausschluß
- (c) den Tod

(3) Der Austritt ist schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen per Einschreiben zu erklären.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung seitens des Vorstandes

- (a) beharrlich gegen die Satzung verstößt oder
- (b) mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Der Vorstand hat dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann schriftlich Berufung beim Ältestenrat innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (§ 10 (3) k) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Änderung der Satzung

(1) Über Anträge zur Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Post- und Telekommunikationsvereine e.V. (VPT), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein bei seiner Auflösung nicht mehr Mitglied im VPT e.V. sein, fällt das Vermögen an die Stadt Fulda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecken dienenden anderen Sportvereinen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, also am 09.01.1981, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1961, neugefaßt am 15.12.1967 und geändert am 08.01.1971 außer Kraft. Sie löst die zuletzt mit Datum vom 11.01.1978 geänderte Satzung ab.

Fulda, den 09. Januar 1981 Der Vorstand des Post-SV Blau GelbFulda

gez. Schulz, gez. Seitz, gez. Pössel
- Vereinsvorsitzende -

- (f) Wahl des 2. Kassenwartes (alle 3 Jahre)
- (g) Wahl des Gerätewartes (alle 3 Jahre)
- (h) Wahl der Beisitzer (alle 3 Jahre)
- (i) Bestätigung der in den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter und Bestätigung des Vereinsjugendwartes (alle 3 Jahre)
- (k) Bestellung der Kassenprüfer (alle 3 Jahre, jeweils ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes)
- (l) Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- (m) Satzungsänderungen
- (n) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung
- (o) an den Verein gerichtete Anträge und
- (p) die Auflösung des Vereins

5

- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer beurkundet.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Vorstand und Sportrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

§ 12 Sitzungen, Versammlungen und Geschäftsordnung

Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen, Protokollierung von Sitzungen und Versammlungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Regelungen, die in der Satzung und in der Geschäftsordnung nicht enthalten sind, können durch die Finanz- und Beitragsordnung, die Ehrenordnung, die Jugendordnung und sonstige Richtlinien getroffen werden.
- (2) Diese Ordnungen und Richtlinien (1) werden vom Vorstand, die Jugendordnung von der Vereinsjugendversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Sportrates.

§ 5 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Hierzu auch § 10 (4).
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sich beim Vereinsvorstand zu beschweren, wenn sie sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Übungsleiters oder Spielführers, in ihren Rechten verletzt fühlen.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate in seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Rückstand ist, bis zur Erfüllung.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Spielführer im Spiel- und Übungsbetrieb Folge zu leisten. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzten finanziellen Beiträge pünktlich im voraus zu zahlen und das Vereinseigentum und die zur Ausübung des betriebenen Sportes zur Verfügung gestellten Räume und Gerätschaften schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Zur Ahndung von leichten Vergehen im Vereinsleben können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - (a) Warnung
 - (b) Verweis
 - (c) Geldbuße

§ 6 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand (§ 8)
 - (b) der Sportrat (§ 9)
 - (c) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- (2) Vorstand und Sportrat werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, der Vorstand in der Regel alle zwei Monate, der Sportrat in der Regel vierteljährlich und zwar 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzen.

Der Vorsitzende muß den Vorstand oder den Sportrat einberufen, wenn es jeweils die Organmehrheit verlangt.

- (3) Neben den Organen besteht ein Ältestenrat zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und mit Organen des Vereins, insbesondere bei einem Mitgliedschafts-Ausschluß. Der Ältestenrat besteht aus fünf erfahrenen Mitgliedern und wird - einschließlich seines Vorsitzenden - von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden. Der Ältestenrat regelt sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Vorstand

3

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer (und Pressewart),
 - dem Kassenwart,
 - dem Vereinsjugendwart und
 - dem/der Frauenwart (in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die zwei stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche ausüben.
- (3) Der Vorstand hat
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrates zu verwirklichen
 - das Recht, Ausgaben im Rahmen des Haushaltes zu bewilligen
 - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - Stundung von Beiträgen und Umlagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt; der Vereinsjugendwart durch die Vereinsjugendversammlung. Sie können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann einsetzen.
- (6) Neben den unter (1) genannten Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung um die Führung des Vereins verdiente Persönlichkeiten zu Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ehrevorsit

zende haben Sitz im Vorstand und Sportrat mit beratender Stimme. Sie können nach Vereinbarung auch Aufgaben im Vorstand übernehmen.

- (7) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

§ 9 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus
- dem Vorstand (§ 8)
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Kassenwart
 - dem Gerätewart
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern

4

- 2) Der Sportrat beschließt über
- alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - die Zustimmung zu Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des Sportbetriebes
 - Abberufung von Abteilungsleitern und Beisitzern
 - strittige Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und des Jugendrates endgültig
 - Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (3) Der Sportrat ist über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich einmal durchzuführen. Die Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt oder in der „Fuldaer Zeitung“ eingeladen werden. In der Regel findet die Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Monats Januar statt. Ihr sollen Abteilungsversammlungen im Laufe des Monats Dezember vorausgehen.
- (2) Anträge können nur von Mitgliedern oder von Organen des Vereins gestellt werden. Sie sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Vorstandes
 - den Haushaltsplan
 - Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Wahl des 2. Schriftführers (alle 3 Jahre)

Ein Griff zum Hörer
und die Sache läuft: 01114

Zum Nulltarif



Informieren. Kaufen. Mieten.
Ummelden... Anruf genügt.

Einfach zum Nulltarif
01114 anrufen - und Ihre
Wünsche rund um Produkte
und Dienste von Telekom
sind schnell erfüllt.
Bequemer geht's nicht.

Sie rufen an, wir liefern Ihr
"Wunschtelefon" oder das Fax
fürs Arbeitszimmer. Oder wollen
Sie Ihren Anschluß ummelden?
Alles kein Problem:
01114 - Telekom Vertrieb!

Deutsche Telekom



Satzung

Post-Sportverein
Blau Gelb Fulda 1934/61 e.V.



Postfach 1706 • 36007 Fulda • Telefon (0661) 7 34 61

WEITER SO?

Wäre unser Blick nur auf Profit gerichtet, könnten wir sagen:

Weiter so!

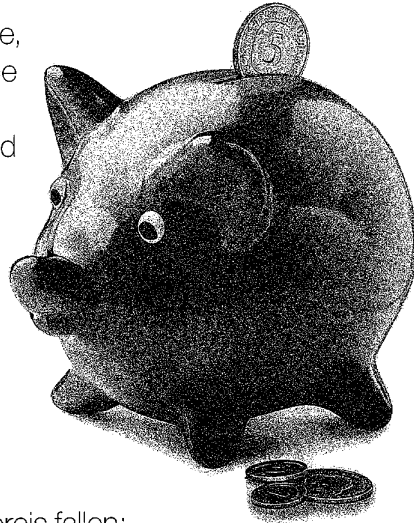
Verbrauchen Sie ruhig ungehemmt die fossilen Brennstoffvorräte der Erde, vor allem das so bequeme Öl und Erdgas!

Denn dann wären Sie bald ganz auf den Strom angewiesen, der auf absehbare Zeit als einzige Endenergie auch ohne fossile Brennstoffe wirtschaftlich produziert werden kann.

Wir sagen aber:

Nicht weiter so!

Auch wenn Öl- und Gaspreis fallen: Aus Verantwortung für Umwelt und Ressourcen. Seien Sie sparsam mit jeder Form von Energie, auch mit Strom. Aber scheuen Sie sich nicht, Strom sinnvoll einzusetzen, vor allem, wenn er Ihnen hilft, Energie zu sparen.



Der Strom kommt von der ÜWAG

© creat

Fit & Fun

Hochstift[®]
Pils

... das reinste Vergnügen



Nächte sind kostbar!

Präg es Dir ein,
es sollte ein Bett von

...Betten-Möller sein!

**Modernste
Bettfedern-
reinigung
Fuldas**



36039 Fulda-Horas

Schlitzer Straße 80 · Tel. (06 61) 5 50 13